



**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 33. Änderung des
Flächennutzungsplanes (F-Plan) der ehemaligen Gemeinde Raisdorf für
das Gebiet „Kernbereich Ostseepark“ nach § 3 Abs. 2 (BauGB)**

Der von dem Ausschuss für Bauwesen der Stadt Schwentental in seiner Sitzung am 10.03.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 33. Änderung des F-Planes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf für das Gebiet „Kernbereich Ostseepark“, wie auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 08.06.2020 bis zum 31.07.2020** in der Stadtverwaltung Schwentental, Rathaus, Zimmer 12, öffentlich aus.

Achtung!

Auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Zutritt zum Rathaus derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten vereinbart werden. Einen Termin können Sie unter den Telefonnummern 04307/ 811-257 oder 04307/ 811-220 bei den zuständigen Mitarbeitern für den Bereich Bauleitplanung abstimmen.

Bitte nehmen Sie jedoch vorrangig die Einsichtsmöglichkeiten über das Internet wahr. Stellungnahmen können auch schriftlich abgegeben werden.

Verfügbar sind die folgenden umweltrelevanten Informationen, die in dem genannten Zeitraum **ebenso öffentlich ausliegen**:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung,
- Artenschutzbericht

Dem **Umweltbericht** können folgende Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Abschätzung der vorhabenbezogenen Folgen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Altlasten, Wasser, Landschaft/Ortsbild, Klima, Luft, Menschen, Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern, Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten, sonstige Schutzgebiete und Artenschutzbelange, Aussagen aus dem Landschaftsplan der ehemaligen Gemeinde Raisdorf sowie Auswirkungen gegenüber Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.

Ebenso können aus dem Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen entnommen werden. Die konkreten und wesentlichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter im Plangebiet stellen sich wie folgt dar:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Weitgehend untergeordnete Bedeutung für Tiere und Pflanzen aufgrund gewerblicher und sondergebietstypischer Bestandsbebauung; Ausnahme unbebaute Teilfläche südlich Dieselstraße (Erdbeerberg) mit Verlusten der Biotop- und Lebensraumstrukturen; Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben;

Auswirkungen auf Fläche und Boden

Übernahme von Bauflächendarstellung mit großflächiger, bestandsorientierter Bodenbeanspruchung und Versiegelung; nur bisher unversiegelte Teilfläche mit zusätzlichen, versiegelungsbedingten Auswirkungen;

Auswirkungen auf das Wasser

Übernahme von Bauflächendarstellung; Keine natürlichen Oberflächengewässer betroffen.

Auswirkungen Luft

Übernahme von Bauflächendarstellung; Keine nennenswerten Auswirkungen.

Auswirkungen Klima

Übernahme von Bauflächendarstellung, Keine besonderen Auswirkungen; Veränderungen im Bereich des Kleinklimas auf bisher unversiegelten Flächen.

Auswirkungen Landschaft/Ortsbild

Übernahme von Bauflächendarstellung ohne gravierende Folgen für das Orts- und Landschaftsbild. Veränderungen des bisher unbebauten Erdbeerberges.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in unmittelbarer Plangebietsnähe nicht vor.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Übernahme von Bauflächendarstellungen mit Gewerbebetrieben und Einzelhandelseinrichtungen; Vorbelastungen durch Bestandsnutzungen und Verkehrslärm. Vorkehrungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung prüfen

Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Betroffenheit.

Altlasten

Teilfläche mit Altlastverdacht (chem. Reinigung).

Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Der Landschaftsplan für die gesamte Stadt Schwentimental wird aktuell neu aufgestellt. Die Ziele der Planung werden berücksichtigt.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Findet im Planungsverfahren im gesetzlich geforderten Umfang Berücksichtigung.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Überbaute und befestigte Flächen können keine Funktion für die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen, so dass folglich keine Wechselbeziehungen mehr bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger

Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Sicherung von Gehölzbeständen auf der Böschung nördlich der Dieselstraße als Grünfläche; Rücknahme der Bauflächendarstellung. Überwachung durch Ortsbegehungen, Dokumentation von Hinweisen.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Keine Betriebsbereiche nach Störfallverordnung

Dem **Artenschutzbericht** können folgende Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

- Kurzcharakteristik des Plangebietes, faunistische Potentialanalyse für Brutvogelbestand, Fledermausfauna, Nachtkerzenschwärmer. Erörterung Vorkommen Moorfrosch, Laubfrosch, Kammolch, Haselmaus und Zauneidechse.
- Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften
- Aufzeigen von artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Informationen zum Zustand von Boden, Natur und Landschaft können zudem auch dem Landschaftsplan der ehemaligen Gemeinde Raisdorf entnommen werden, der im Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umweltangelegenheiten im Rathaus der Stadt Schwentinental eingesehen werden kann.

Bei den der Stadt Schwentinental bereits vorliegenden **umweltrelevanten Stellungnahmen**, die während des genannten Zeitraumes ebenso öffentlich ausliegen, handelt es sich um folgende:

1. AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein vom 16.04.2019

Flächenverbrauch, Ablehnung des Eingriffs in die „letzte verbleibende Grünfläche“ (Erdbeerberg) und Forderung der Grünflächenausweisung als klimastabilisierendes Element, innerörtlicher Biotopverbund und wichtiges Element für Flora und Fauna

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 05.03.2019

Zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale

3. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 08.04.2019

Ausschließlich zum unbebauten Erdbeerberg: Infolge Inanspruchnahme erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (ökologisch wertvolle Sukzessionsfläche, Artenvielfalt), Wasser (Grundwasserneubildung), Klima und Luft (Klimaausgleichende Funktion, sauerstoffbildend, etc.), Klimaschutz, Flächenverbrauch (sparsamer Umgang mit Grund und Boden), Prüfung Vorkommen Zauneidechse

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.04.2019

Keine Einwände/Bedenken, Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Bereiche einer militärischen Richtfunktrasse (262 SH); Konkrete Beurteilung der Beeinträchtigung in diesem Stadium nicht möglich.

5. TenneT TSO GmbH vom 19.03.2019

Hinweis auf Höchstspannungsfreileitung sowie 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG mit Verweis auf Leitungsschutzbereich, einschließlich Höhenbegrenzung und Bepflanzungsbeschränkungen.

6. Kreisverwaltung Plön vom 23.04.2018

Hinweis zum Verzicht auf Darstellung von Grünflächen

Fachbehördliche Stellungnahmen :

Untere Naturschutzbehörde: redaktionelle Überprüfung der Begründung, Artenschutzbericht ausreichend, Verweis auf dezidierte artenschutzrechtliche Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren.

Untere Wasserbehörde: keine Bedenken

Untere Bodenschutzbehörde: Hinweis auf Altlaststandort (ehemalige chemische Reinigung), keine Bedenken

Mobilitätsmanager: Hinweis auf Bahnhaltepunkt Ostseepark an der Bahnlinie Kiel - Lübeck

Klimaschutzbeauftragte: zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit Auswirkungen auf das Kleinklima, Erdbeerberg hohe regulatorische Funktion, Prognose zu Hitzeperioden.

7. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie vom 20.03.2019

Aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht keine Bedenken, Hinweis auf Bauverbotszone, Verbot direkter Zufahrten zur B 76, Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen

8. NABU Schleswig-Holstein vom 09.04.2019

Hinweise zum Artenschutzbericht: Vorkommen der Zauneidechse überprüfen; Ablehnen der Bebauung auf dem Erdbeerberg; Forderung des Erhalts der „kleinen Naturfläche“ als erhaltenswertes Biotop -sonnenexponierter Trockenrasen auf sandigem Untergrund, Knicks-

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.schwentinental.de / Verwaltung-Politik/Bauleitplanung sowie auf dem Beteiligungsportal BOB.SH (www.bob-sh.de) zum Download bereit und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauleitplanung@stadt-schwentinental.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Die Stadt Schwentinental weist darauf hin, dass innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige der Gesamttext der Bekanntmachung zusätzlich im Internet unter www.schwentinental.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt wird

Schwentinental, den 19.05.2020

Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister
gez. Michael Stremlau
(Bürgermeister)